

Merkblatt für die Bewilligung von Kleinbauten durch die Gemeinde Birsfelden

A) Gesetzliche Grundlagen

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBV) wurde die Bewilligung für Kleinbauten innerhalb dem Baugebiet an die Gemeinden abgegeben.
2. Als Kleinbauten gelten freistehende Gerätehäuschen, Treibhäuser und dergleichen ohne Feuerungsanlagen, sowie offene, massiv erstellte Pergolas mit einer Grundfläche von 12.00 m² und einer Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain.
3. Der Abstand von Kleinbauten zu den Parzellengrenzen muss mind. 2.00 m betragen. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn kann die Kleinbaute beliebig nahe an die Grenze gestellt werden. Stimmt ein Nachbar einer Kleinbaute mit geringerem Grenzabstand zu, erhält er gleichzeitig das Recht eine vergleichbare Baute mit demselben Grenzabstand an der gegenüberliegenden Stelle auf seiner Parzelle zu errichten.
4. Baulinien müssen grundsätzlich eingehalten werden. Ausnahmen gemäss §54 RBV und Zonenreglement Birsfelden (z. B. Velounterstand, Carport etc.) sind möglich, sofern der Standort nicht verkehrsbehindernd ist.
An Waldrändern können Kleinbauten unabhängig vom gesetzlichen Waldabstand oder von Waldbaulinien unter Einhaltung eines Abstandes von 10.00 m, vom Waldrand aus gemessen, bewilligt werden.
5. Im Übrigen gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Birsfelden.

B) Anforderungen

Für eine Baueingabe sind folgende Unterlagen (2-fach) mitzuliefern:

1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer, Nachbarn) versehenes Formular Baubegehren der Gemeinde Birsfelden.
2. Situationsplan 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort zu den Nachbarparzellen, zu allfälligen Baulinien, zum Waldrand und den eigenen Gebäuden.
Der Situationsplan kann bei der Bauverwaltung der Gemeinde Birsfelden bezogen werden.
3. Grundriss und Fassadenskizzen oder Prospekte mit Angaben der Höhen- und den Längenabmessungen der Kleinbaute.

C) Eingabe

1. Entsprechende Gesuche sind mit den Unterlagen versehen an die Gemeindeverwaltung Birsfelden, Abteilung Bau, Verkehr & Umwelt, Hauptstrasse 77, 4127 Birsfelden, einzureichen. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
2. Können die Unterschriften der benachbarten Grundeigentümer/innen nicht beigebracht werden, müssen die Nachbarn durch die Gemeinde Birsfelden schriftlich (eingeschrieben) angeschrieben werden. Die Kosten dafür werden dem Gesuchsteller verrechnet.
3. Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung Einsprache erheben.
4. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen, welche an die Baurekurskommission weiter gezogen werden können.
5. Sind keine Einsprachen eingegangen und das Baugesuch rechtlich in Ordnung, wird die Baubewilligung mit den notwendigen Bedingungen erteilt.

D) Kosten

1. Die Gebühr beträgt CHF 150.–. Diese ist in der Gebührenordnung der Gemeinde Birsfelden festgelegt. Spezieller Aufwand wird separat verrechnet.

Feste Gebäude und Teile davon müssen versichert werden und sind direkt vom Eigentümer bei der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung BGV anzumelden.

Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend.

Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 77, 4127 Birsfelden

Öffnungszeiten:

Montag: 13.00 – 18.00 Uhr / Dienstag und Donnerstag: ganzer Tag geschlossen

Mittwoch: 07.30 – 11.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr / Freitag: 09.00 – 11.00 Uhr